

Art. 94

waren stets ausschließlich Arbeiter oder Angestellte. Das Verhältnis beider Gruppen wurde nie mitgeteilt. Von 1974 bis 1979 wird also eine Verstärkung des Anteils gemeldet, der der Arbeiterschaft zugerechnet wird.

Über den Anteil der Frauen machen die genannten Autoren folgende Angaben: Bei den Direktoren und Richtern der Kreisgerichte 1974 36 Prozent, 1979 50 Prozent, bei den Schöffen 1974 45,4 Prozent, 1979 51 Prozent. Der Frauenanteil ist also gewachsen.

Über die Parteizugehörigkeit teilt Herbert Kern (a.a.O.) mit, daß 1979 von den Direktoren und Richtern an den Kreisgerichten 95,8 Prozent, von den Schöffen 62,5 Prozent, von den Mitgliedern der Schiedskommissionen 51,4 Prozent der SED oder einer anderen Blockpartei angehörten.